

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Seite 1 von 14

1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

- 1.1 Handelsbezeichnung: Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken
- 1.2 vorgesehene Verwendung: Spezialfleckenentferner für wasserunlösliche Flecken
- 1.3 Hersteller/Lieferant: Fachgroßhandel Hans Reinhold & Sohn | Inhaber Jörg Reinhold
Mittelweg 10 | 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld
Telefon: 03733/5967990
Telefax: 03733/59679930
Email: beratung@reinhold-sohn-hygiene.de
Internet: www.reinhold-sohn-hygiene.de
- 1.4 Notrufnummer: Giftnotruf Erfurt: 0361/730730

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Gemisch ist **als gefährlich eingestuft** im Sinne dieser VO

<u>Gefahrenklasse</u>	<u>Gefahrenkategorie</u>	<u>Gefahrenhinweis</u>
Entzündbare Flüssigkeiten	Kategorie 3	H226
Sensibilisierung durch Hautkontakt	Kategorie 1	H317
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 2	H411

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 1999/45/EG (DPD)

Diese Zubereitung ist gem. Richtlinie 1999/45/EG **als gefährlich** eingestuft

<u>Gefahrensymbol/</u>	<u>-kategorie</u>	<u>R-Sätze</u>
---	Sensibilisierend	R43
N	Umweltgefährlich	R51/53

2.1.3 Sonstige Angaben

Voller Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise und EU-Gefahrenhinweise in Abschnitt 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahrenpiktogramme



GHS02



GHS07



GHS09

Signalwort
Achtung

Gefahrenhinweise

H226

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Seite 2 von 14

Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken. Offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Einatmen von Dampf/ Aerosol vermeiden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P303 + P361 + P353	Bei Berührung mit der Haut (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P370 + P378	Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Weitere Kennzeichnungselemente

Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung
Orange, süß, Extrakt

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien
Duftstoffe
D-LIMONENE

2.3 Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT und vPvB Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe ---

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemisches

Gemisch mit Beimengungen in ungefährlichen Konzentrationen

Gefährliche Bestandteile (2-Methoxymethylethoxy) propanol	Menge 50-<90%	Einstufung
CAS-Nr. 34590-94-8 EG-Nr. 252-104-2 REACH-Nr.: 01-2119450011-60-xxxx		(EG Nr. 1272/2008) -
CAS-Nr.: 34590-94-8 EG-Nr. 252-104-2		(67/548/EWG) -
1-Methoxy-2-propanol	10-<20	(EG Nr. 1272/2008) Flam. Liq3 H226 STOT SE3 H336
CAS-Nr. 107-98-2 EG-Nr. 203-539-1 Index-Nr.: 603-064-00-3 REACH-Nr.: 01-2119457435-xxxx		(67/548/EWG) --- R10 --- R67
Orange, süß, Extrakt	<5%	(EG Nr. 1272/2008)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



CAS-Nr. : 8028-48-6	Flam. Liq.3	H226
EG-Nr. 232-433-8	Skin Irrit.2	H315
REACH-Nr.: 01-2119493353-35-xxxx	Skin Sens.1	H317
	Asp. Tox.1	H304
	Aquatic Acute1	H400
	Aquatic Chronic1	H410

CAS-Nr.: 8028-48-6	(67/548/EWG)
EG-Nr. 232-433-8	--- R10
	Xi R38
	R43
	Xn R65
	N R50-53

Voller Wortlaut von H-Hinweisen und R-Sätzen in Abschnitt 16

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Anmerkungen

Nach Inhalation	Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.
Nach Hautberührung	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Sofort Arzt aufsuchen.
Nach Augenberührung	Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Sofort Augenarzt aufsuchen.
Nach Ingestion	(=Aufnahme eines Stoffes über den Mund bzw. Verdauungstrakt) Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Erbrechen vermeiden, Arzthilfe.

Selbstschutz des Ersthelfers

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : sensibilisierende Wirkungen

Effekte: Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brennbare Flüssigkeit.

Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Produkte nicht auszuschließen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden: Kohlenstoffoxide

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

Weitere Information

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstungen

Bei Einwirkung von Dämpfen/Aerosol Atemschutz verwenden.

In Notfällen anzuwendende Verfahren

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Alle Zündquellen entfernen. Sich entgegen der Windrichtung von der Gefahrenquelle entfernen. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen

6.1.2 Einsatzkräfte

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

6.3.2 Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Den betroffenen Bereich belüften.

6.3.3 Sonstige Angaben

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Behälter dicht geschlossen halten. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden

Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Staub- und Aerosolbildung

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in der Umwelt vermeiden

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Brennbare Flüssigkeit. Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatisches Aufladen treffen. Die Handhabungstemperatur sollte mindestens 15°C unter dem Flammpunkt liegen.

Anforderungen an Lagerräume und -behälter

Dicht verschlossen. Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen

Lagerklasse (LGK) 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar

Technisches Merkblatt und Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

2-Methoxymethylethoxy-propanol CAS 34590-94-8

TRGS 900, AGW:

50 ppm, 310 mg/m³, (1)

EU ELV, Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):

50 ppm, 308 mg/m³

Indikativ

1-Methoxy-2-propanol CAS 107-98-2

TRGS 900, AGW:

100 ppm, 370 mg/m³, (2)

Ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

EU ELV, Zeitlich gewichteter Mittelwert (TWA):

50 ppm, 308 mg/m³

Indikativ

Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

1-Methoxy-2-propanol CAS 107-98-2

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



DE BAT, Urin
15 mg/l, Expositionsende, bzw. Schichtende

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:
Schutz- und Hygienemaßnahmen
Bei der Arbeit nicht rauchen
Für ausreichende Belüftung sorgen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz:
Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166
Dicht schließende Schutzbrille

8.2.2.2 Hautschutz

Handschutz

Schutzhandschuhe chemikalienbeständig (EN 374) . Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Material:	Butylkautschuk
Durchdringungszeit	8 h
Handschuhdicke	0,5 mm

Sonstiger Hautschutz

8.2.2.3 Atemschutz

Erforderlich bei Überschreitung von Grenzwerten. Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen.
Empfohlener Filtertyp: Partikelfilter:A-P2

8.2.2.4 Thermische Gefahren

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition
Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition
Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden .
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Persönliche Schutzausrüstung. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition:
Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	
pH-Wert:	k.D.v
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	k.D.v
Siedebeginn und Siedebereich:	120 – 190 °C
Flammpunkt:	57 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	k.D.v
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	k.D.v
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	ca. 14 %(V)/ ca. 0.7 %(V)
Dampfdruck:	k.D.v
Dampfdichte:	k.D.v
relative Dichte:	0,945 g/cm ³ (20 °C)
Löslichkeit(en):	mischbar
Verteilungskoeffizient:	k.D.v
n-Octanol/Wasser:	k.D.v
Selbstentzündungstemperatur:	k.D.v
Zersetzungstemperatur:	k.D.v
Viskosität :	k.D.v
explosive Eigenschaften:	Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf- /Luftgemische ist möglich.
oxidierende Eigenschaften:	keine

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerbedingungen

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Die Bildung explosionsgefährlicher Dampf- /Luftgemische ist möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen:
Hitze, Flammen und Funken.
Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Reinigungsmittel
aus dem Erzgebirge

Seite 8 von 14

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:
Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Falle eines Brandes:
Kohlenstoffoxide, Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren andere giftiger Produkte nicht auszuschließen.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar, nur für Einzelbestandteile

Inhaltsstoff: (2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS-Nr. 34590-94-8

Akute Toxizität

Einatmen

LC50 Ratte 3,35 mg/l (7h)

Andere toxikologische Eigenschaften

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Oral

LOAEL ≥ 1000 mg/kg KG/Tag

Zielorgane: Zentralnervensystem, Leber

Einatmen

LOAEL ≥ 300 ppm

Zielorgane: Zentralnervensystem, Leber

Haut

LOAEL ≥ 4750 mg/kg KG/Tag

Zielorgane: Zentralnervensystem, Leber

Inhaltsstoff: 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. 107-98-2

Akute Toxizität

Oral

LD50 Ratte > 4016 mg/kg

Kann bei Verschlucken eine Depression des Zentralnervensystems hervorrufen.

Einatmen

LC50 Ratte 27,596 mg/l (6h)

Haut

LD50 Kaninchen > 2000 mg/kg

Inhaltsstoff: Orange, süß, Extrakt CAS-Nr. 8028-48-6

Akute Toxizität

Oral

LD50 Ratte > 5000 mg/kg

Einatmen

-

Haut

LC50 Kaninchen > 5000 mg/kg

Andere toxikologische Eigenschaften

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

LOAEL Maus > 1000 mg/kg KG/Tag

Reizung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Haut

keine Daten für die Mischung verfügbar

Augen

keine Daten für die Mischung verfügbar

Sensibilisierung

keine Daten für die Mischung verfügbar

Spezifische Zielorgantoxizität

Zentralnervensystem, Leber

Einmalige Exposition

Einatmen

Wiederholte Einwirkung

Karzinogenität

Mutagenität

Reproduktionstoxizität

keine Daten für die Mischung verfügbar

Aspirationsgefahr

keine Daten für die Mischung verfügbar

Sonstige Angaben zu Prüfungen

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) und CLP-Verordnung VO (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen. Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nicht geprüfte Mischung. Es gibt keine Daten für das Gemisch selbst.

Inhaltsstoff: (2-Methoxymethylethoxy)propanol

CAS-Nr. 34590-94-8

Akute Toxizität

Fisch

LC50: 10000 mg/l (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze), 96 h)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

EC50: 1919 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48 h)

Algen

EC10: 4168 mg/l (Pseudomonas putida; Endpunkt: Wachstumsrate)

Inhaltsstoff: 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. 107-98-2

Akute Toxizität

Fisch

LC50: 6812 mg/l (Leuciscus idus (Goldorfe), 96 h)

(statistischer Test)

LC50: 20800 mg/l (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze), 96 h)

(statistischer Test)

LC50: >=1000 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), 96 h)

(semistatistischer Test)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

EC50: 23300 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48h)

(statistischer Test)

Algen

ErC50: >1000 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata (einzellige Grünalge); 7d)

(statistischer Test; Endpunkt: Wachstumsrate)

Bakterien

LC50: 1000 mg/l (Belebtschlamm, 3 h)

Inhaltsstoff: Orange, süß, Extrakt CAS-Nr. 8028-48-6

Fisch

LC50: 0.7 mg/l (Pimephales promelas (fettköpfige Elritze), 96 h)

(OECD Prüfrichtlinie 203)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



reinigt sehr gut
pflegt um so besser
hygienisch - sowieso

Reinigungsmittel
aus dem Erzgebirge

Seite 10 von 14

EC50 0,67 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh); 48 h)
(Testsubstanz: Limonen) (OECD- Prüfrichtlinie 202)

Algen

ErC50 150 mg/l (Desmodesmus subspicatus (Grünalge) 72 h)
(OECD- Prüfrichtlinie 202)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoff: 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. 107-98-2

Persistenz

Keine Daten verfügbar

Biologische Abbaubarkeit

96 % (Expositionsdauer: 28 d) (OECD Prüfrichtlinie 301E)

Leicht biologisch abbaubar.

Das Kriterium für das 10 Tage Zeitfenster ist erfüllt.

Inhaltsstoff: Orange, süß, Extrakt CAS-Nr. 8028-48-6

Persistenz

Keine Daten verfügbar

Biologische Abbaubarkeit

72 – 83,4 % (Expositionsdauer: 28 d) (OECD – Prüfrichtlinie 301 B)

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoff: (2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS-Nr. 34590-94-8

Bioakkumulation

log Kow 0,004 (25 °C)

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

Inhaltsstoff: 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. 107-98-2

Bioakkumulation

BCF: <100

Keine Bioakkumulation.

log Pow < 3

Inhaltsstoff: Orange, süß, Extrakt CAS-Nr. 8028-48-6

Bioakkumulation

log Kow >= 4

BCF: 32 - 156

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoff: (2-Methoxymethylethoxy)propanol CAS-Nr. 34590-94-8

Mobilität

Wasser

Das Produkt ist wasserlöslich.

Boden

Hochmobil in Böden

Inhaltsstoff: 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. 107-98-2

Mobilität

Boden

Hochmobil in Böden

Inhaltsstoff: Orange, süß, Extrakt CAS-Nr. 8028-48-6

Mobilität

Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/ diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Abfallcodes / Abfallbezeichnung

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Restentleerte und ungereinigte Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Inhalten zu betrachten

14. Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) als gefährlich eingestuft.

Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1 UN-Nummer 1993

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF; N.A.G.
(1-Methoxy-2-propanol, Orangenterpene)/
Sondervorschrift 640E

ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
(1-Methoxy-2-propanol, Orangenterpene)
Sondervorschrift 640E

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.

(1-Methoxy-2-propanol, Orange terpene)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID

3

(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der
Gefahr; Tunnelbeschränkungscode)

3; F1; 30; (D/E)

IMD-Klasse

3

(Gefahrzettel; EmS)

3; F-E, S-E

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/IMD

III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR:

Fisch und Baum

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID:

Fisch und Baum

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG: Fisch und Baum
Keinennzeichen als umweltgefährdend gemäß 2.9.3 IMDG ja
Gekennzeichnet mit „P“ gemäß 2.10 IMDG: ja

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Bemerkung: entfällt

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-

Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften

für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Zulassungen und/oder Beschränkungen für die Verwendung

Zulassungen

Andere Vorschriften

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

WGK (DE); Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17. Mai 1999, Anhang 4 WGK (DE)

WGK 1, schwach wassergefährdend

Störfall-Verordnung

Unterliegt der StörfallV. 9b

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Beschäftigungsbeschränkungen

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Beschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRIV).

Beschränkungen für Frauen im gebärfähigen Alter beachten

(§§ 4 und 5 MuSchRIV).

Andere Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften

Orange, süß, Extrakt EU.

Verordnung Nr. 1451/2007 [Biozide], Anhang I,

Wirkstoffe identifiziert als bestehende (OJ (L 325)

Eingetragen EG Nummer: 232-433-8

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

(I) Hinweise auf Änderungen

(II) Abkürzungen und Akronyme

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; **AGW** = Arbeitsplatzgrenzwert, **Anm.** Anmerkung; **ATE** Acute Toxicity Estimate (= Schätzwert Akuter Toxizität) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP);

Bem. Bemerkung; **BG** Berufsgenossenschaft; **BGV** Berufsgenossenschaftliche Vorschrift; **bzw.** beziehungsweise; **ca.** zirka /circa; **CAS** Chemical Abstracts Service; **CLP-VERORDNUNG** (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen;

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Seite 13 von 14

CMR carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch (krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend); **DIN** Deutsches Institut für Normung; **DPD** Dangerous Preparations Directive Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EU; **DSD** Dangerous Substances Directive Stoff-Richtlinie 67/548/EWG **EAK** Europäischer Abfallkatalog; **ECHA** Europäische Chemikalienagentur; **EG** Europäische Gemeinschaft; **EINECS** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; **ELINCS** European List of Notified Chemical Substances; **EN** Europäischen Normen; **EU** Europäische Union; **EWG** Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; **Fax** Faxnummer; **gem.** gemäß; **ggf.** gegebenenfalls; **GGVSee** Gefahrgutverordnung See; **GHS** Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; **IATA** Internationale Flug-Transport-Vereinigung); **IMDG-Code** Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr); **k.D.v.** keine Daten vorhanden; **Konz.** Konzentration; **LD50** Lethal Dose, 50% (= mittlere letale Dosis); **LQ** Limited Quantities (= begrenzte Mengen); **LOAL** = Lowest observed adverse effect level **MAK** Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte gesundheitsgefährdender Stoffe (MAK-Werte); **min.** minute(n) oder mindestens oder Minimum; **n.a.** nicht anwendbar; **n.g.** nicht geprüft; **n.v.** nicht verfügbar; **PBT** persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch); **Pkt.** Punkt; **REACH VERORDNUNG** (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; **SVHC** besonders besorgniserregende Substanzen; **Spb.-Üf.** = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte (TRGS 900, Deutschland) **Tel.** Telefon; **TRG** Technische Regeln Druckgase; **TRGS** Technische Regeln für Gefahrstoffe; **VbF** Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (alt); **VCI** Verband der Chemischen Industrie e.V.; **VOC** Volatile organic compounds (= flüchtige organische Verbindungen); **vPvB** very persistent and very bioaccumulative (=sehr persistent und sehr bioakkumulierbar); **VwVwS** Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe; **WGK** Wassergefährdungsklasse; **WGK1** schwach wassergefährdend; **WGK2** wassergefährdend; **WGK3** stark wassergefährdend; **z. Zt.** zur Zeit; **z.B.** zum Beispiel

(III) Wichtige Literatur und Datenquellen

(IV) Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gem. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) verwendet wurde

(V) Maßgebliche R-Sätze und H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)

- R10 Entzündlich.
- R38 Reiz die Haut.
- R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- R50 Sehr giftig für Wasserorganismen
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben.
- R53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(VI) Anleitung für die Schulung

(VII) Sonstige Angaben

Skin Corr./Irrit
Aquatic Acut. / Chronic
Weitere Informationen

Ätz-/Reizwirkung auf Haut
Gewässergefährdend akut/chronisch

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 31

Erster Erzgebirgischer Fleckenentferner NWL

für nicht wasserlösliche (NWL) Flecken

Durchsicht Nr. 2 vom 05.12.2016

Gedruckt am 06.12.2016



Die vorstehenden Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Produktzusammensetzung dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftlicher Zustimmung keinem anderen, als dem in Kapitel. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.

Weitere Angaben

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen)